

Malteser Hilfsdienst e.V. | Postfach 601769 | 22217 Hamburg
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzender Herr Kalinka

Malteser Hilfsdienst e.V.
Diözesangeschäftsstelle
Hamburg

Per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de.

Kiel/Hamburg, 15. Mai 2018

**Unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung / Drucksache 19/496**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen sichtbar weitere Erforderlichkeiten in der Ausgestaltung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein nach der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes im März 2017 aufgenommen werden. Sie beziehen sich neben redaktionellen Änderungen, wie beispielsweise die Umbenennung des Gesetzes in nunmehr „Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)“, auch auf inhaltliche Konkretisierungen. Damit wird beabsichtigt, in der Durchführung des Rettungsdienstes mehr Klarheit und Bestimmtheit zu schaffen.

So wird der Begriff *Rettungswesen* anstelle des Wortes Rettungsdienst stärker eingeführt (vgl. §§ 8 und 11). Dies verdeutlicht, dass die organisierte, präklinische medizinische Notfallversorgung im öffentlichen und privaten Raum als sog. „Rettungsdienst“ verstanden werden will, wobei betriebliche Einrichtungen mit einem vergleichbar organisierten Rettungsdienst (hier: *Werkstattrettungsdienst*, § 29) davon unterschieden werden müssen. Für beide Gebiete zeichnet sich das Ministerium weiterhin verantwortlich (redaktionelle Änderungen in § 29 Abs. 1 S. 1, § 32 S. 1, § 34 Abs. 3 S. 1.). Somit stellt das Wort *Rettungswesen* einen weiter eingeführten Oberbegriff dar, jedoch ist er in seiner Auslegung bislang unbestimmt. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, den Begriff

Malteser Hilfsdienst e.V.

Hausadresse:
Eichenlohweg 24
22309 Hamburg
Telefon: 040 20 94 08-0
Telefax: 040 20 94 08-40
malteser.hamburg@malteser.org
www.malteser-hamburg.de

Malteser Hilfsdienst e.V., Köln
Amtsgericht Köln, VR 4726
Steuernr.: 218/5761/0039
Darlehnskasse Münster
BIC: GENODEM1DKM
IBAN: DE42400602650033100200

Präsident:
Dr. Constantin von Brandenstein-Zeppelin

Geschäftsführender Vorstand:
Cornelius Freiherr von Fürstenberg, Verena Hölken,
Dr. Elmar Pankau (Vors.), Douglas Graf von Saurma-Jeltsch

Rettungswesen als solchen bereits eingehend in den § 1 unter dem Geltungsbereich oder in § 2 – Begriffsbestimmungen zu definieren.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen betreffen Formulierungen für eine verbesserte rechtliche Sicherheit bei der Durchführung des Rettungsdienstes auf lokaler Ebene. Besonders deutlich wird dies *einerseits* durch zusätzliche Einschübe wie beispielsweise die Tatsache, dass die Benutzungsentgelte im Rettungsdienst „auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben“ werden (vgl. § 7 Abs. 5) sowie *andererseits*, der klaren Aufforderung an die Rettungsdienstträger, ihre länderübergreifende Zusammenarbeit mit einem angrenzenden Rettungsdienstbereich durch einen Verwaltungsvertrag (öffentlich-rechtliche Vereinbarung, § 3 Abs. 5) zu regeln.

Bislang forderte das Gesetz in § 7 Abs. 3 S. 2, dass durch einen Wirtschaftsprüfer ein testiertes Jahresabschlussergebnis einzureichen sei. Der Entwurf zur Gesetzesänderung sieht nun ergänzend vor, dass Beauftragte Dritte ihr Jahresabschlussergebnis von einem Wirtschaftsprüfer bezogen auf

a) den jeweiligen Rettungsdienstbereich und b) für den Aufgabenbereich der operativen Durchführung des Rettungsdienstes zu testieren haben. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, so begründet es der Entwurf, sei es jedoch nicht geboten, dass Kreise und kreisfreie Städte, die rettungsdienstlichen Aufgaben selbst wahrnehmen würden, zusätzlich einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Ein Testat eines Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer ist allerdings kostspielig, d.h. im Preis sehr hoch. Wir gehen davon aus, dass diese Kosten zu den in § 6 des Gesetzes genannten Kosten des Rettungsdienstes zählen und mithin von den Kostenträgern refinanziert werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Rettungsdienst als staatliche Aufgabe aufgefasst, der durch die Träger im Rettungsdienst sicherzustellen sei (vgl. § 1 Abs. 4). In Deutschland ist der Rettungsdienst eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und der allgemeinen Gefahrenabwehr. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einbeziehung privater Unternehmen in die Notfallrettung zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags der Rettungsdienstträger möglich ist (vgl. § 34 Abs. 3 S. 2). Neben der Durchführung des Rettungsdienstes durch Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kommunaler Zweckverbände besteht auch die Möglichkeit, Dritte unter Berücksichtigung des Vergaberechtes zu beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen (vgl. § 5 Abs. 3). Wie bereits in den vorherigen Stellungnahmen zu den Änderungsgesetzen ausgeführt, sollten aus unserer Sicht den Trägern des Rettungsdienstes drei rechtsichere Optionen für die Durchführung des Rettungsdienstes eröffnet werden. Die Vergabe an private Anbieter und die Beauftragung durch den Staat selbst ist durch den vorliegenden Entwurf geregelt. Als „dritten Weg“ sollten die Träger darüber hinaus auch die Möglichkeit erhalten, die etablierten Hilfsorganisationen über den gültigen Weg der sog. „Bereichsausnahme“ in die Durchführung des Rettungsdienstes gleichberechtigt einzubinden. Die klare Formulierung der Bereichsausnahme bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen (wie diese auch vom Städte- und Landkreistag empfohlen wird) gibt den Trägern die Möglichkeit, diese bewährte Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen fortzusetzen. Die bisherige Rechtsunsicherheit der Träger in Schleswig-Holstein führt somit weiterhin zu einer schleichenden Reduktion der Hilfsorganisationen durch Verstaatlichung im Rettungsdienst und

damit einhergehend zu einer Schwächung des überwiegend von den Hilfsorganisationen gestellten ehrenamtlich geleisteten Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein.

Die Bereichsausnahme aus den Vergaberegungen für Zivil- und Katastrophenschutz garantiert, dass gewachsene Strukturen weiterhin entwickelt bleiben. Die Hilfsorganisationen als Durchführer im Rettungsdienst stützen sich wesentlich auch auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die sich im Bevölkerungsschutz bzw. in der täglichen Gefahrenabwehr als Ersthelfer oder auf Sanitätsdiensten engagieren. Durch den Rettungsdienst erhalten sie die Möglichkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Berücksichtigung der Ehrenamtlichen ist unverzichtbar für die Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung. Erst dann bleiben medizinische Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz auf hohem Niveau in langfristiger Perspektive gesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Becker

Diözesan- & Bezirksgeschäftsführer



Ansgar Theune

stv. Diözesan- & Bezirksgeschäftsführer